

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden, Oliver Krischer, Lisa Badum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/2108 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes –
Erhöhung der Ausbaumengen für Windenergie an Land und Solarenergie**

A. Problem

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dahingehend, dass noch im Jahr 2018 Sonderausschreibungen für Windenergieleistung an Land und Solarstromleistung möglich sind sowie, dass die jährlichen Ausschreibungsmengen für Windenergieleistung an Land und Solarstromleistung – auch über 2020 hinaus – angehoben werden.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/2108 abzulehnen.

Berlin, den 27. Juni 2018

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Johann Saathoff
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Johann Saathoff

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/2108** wurde in der 37. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Juni 2018 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 wurde die Finanzierung von Windenergieanlagen, Biomasseanlagen und großen Solaranlagen von Einspeisevergütung auf Ausschreibungen umgestellt. Zudem wurden zum Erhalt der Akteursvielfalt Sonderregelungen für Bürgerenergiegenossenschaften eingeräumt, etwa der Verzicht auf das Vorliegen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und ein längerer Realisierungszeitraum von vier Jahren nach Erhalt des Zuschlags. Die Ergebnisse der auf diese Weise durchgeführten Ausschreibungen sind aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verheerend. Um die dramatischen Auswirkungen der letzten großen EEG-Novelle zu mindern, seien Sonderausschreibungen erforderlich.

Dazu soll noch für 2018 eine Sonderausschreibung für 1.500 Megawatt Windenergieleistung an Land und 800 Megawatt Solarstromleistung durchgeführt werden. Ab dem Jahr 2019 sollen die jährlichen Ausschreibungsmengen – auch über 2020 hinaus – auf 5.000 Megawatt Windenergieleistung an Land und 3.000 Megawatt Solarstromleistung angehoben werden. Zudem wird für alle Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erhalten haben und vor dem 1. Februar 2017 an das Register gemeldet wurden, die Frist zur Inbetriebnahme aufgehoben. Mit diesen Maßnahmen solle eine drohende Ausbaulücke im Jahr 2019 verhindert werden und nur so sei die Einhaltung der Klima- und Energieziele 2030 realistisch.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/2108 in seiner 14. Sitzung am 27. Juni 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 13. Sitzung am 25. Juni 2018 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 19(9)83 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Dr. Sebastian Bolay, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK)

Rainer Ebeling, Bürgerinitiative „keine neuen Windräder für Crussow“

Horst Seide, Fachverband Biogas e. V.

Dr. Adolf Schweer, MITNETZ Strom

Dr. Michael Ritzau, Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH (BET)

Jens Funk, Bürgerinitiative Freie Friedländer Wiese e. V.

Prof. Dr. Harald Schwarz, Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (BTU)

Eva Hauser, Institut für ZukunftsEnergie- und Stoffstromsysteme (IZES gGmbH)

Dr. Peter Röttgen, Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Abgelehnter Antrag

Der folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(9)93 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:

„3. Dem § 44 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Berechnung des Anteils nach Satz 1 Nummer 3 wird Biomasse nicht berücksichtigt, die in einem Zeitraum zuzüglich 30 Kalendertagen eingesetzt wurde, in dem die Versorgung der Biogasanlage mit Gülle infolge einer Sperre im Sinn von § 6 Absatz 1 Nummer 18 Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, beeinträchtigt war. In diesem Fall entfällt der Anspruch nach Satz 1 für diesen Zeitraum. Ein Anspruch nach den §§ 41 bis 43 bleibt unberührt.““

2. Nach der neuen Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. Dem § 101 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) § 44 Sätze 2 bis 4 sind auch auf Anlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind.

(5) Für Strom aus Anlagen, die zwischen dem 31. Dezember 2011 und dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, ist § 27 Absatz 4 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Berechnung des Anteils der eingesetzten Gülle Biomasse nicht berücksichtigt wird, die in einem Zeitraum jeweils zuzüglich 30 Kalendertagen eingesetzt wurde, in denen Lieferanten der Gülle für die Biogaserzeugung, die Selbsterzeugung der Gülle für die Biogaserzeugung oder die Biogaserzeugung selbst aufgrund einer nach § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnung von einer Sperre im Sinn von § 6 Absatz 1 Nummer 18 des Tiergesundheitsgesetzes betroffen sind und die Versorgung der Biogaserzeugung der Anlage mit Gülle dadurch berührt ist.

(6) Soweit aufgrund der vorstehenden Übergangsvorschriften dem Betreiber von Bestandsanlagen nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ein Bonus für den Einsatz von Gülle gewährt wird, führt das zeitweilige Unterschreiten eines gesetzlich vorgeschriebenen Gülleanteils nicht zum Wegfall des Gülle-Bonus, soweit es ausschließlich auf einer Sperre gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 18 Tiergesundheitsgesetz beruht. In diesem Fall entfällt der Anspruch nur für diesen Zeitraum.“

6. In der Anlage 3 zum EEG 2017 wird Nummer I.5 wie folgt gefasst:

„5. Der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie entfällt für zusätzlich installierte Leistung, die als Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nach dem 31. Juli 2014 an das Register übermittelt wird, ab dem ersten Tag des sechzehnten Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der von der Bundesnetzagentur nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 veröffentlichte aggregierte Zubau der zusätzlich installierten Leistung durch Erhöhungen der installierten Leistung nach dem 31. Juli 2014 erstmals den Wert von 1 350 Megawatt übersteigt.““

Begründung

Die Anhörung zum Gesetzgebungsverfahren am 25.06.2018 hat gezeigt, dass bei der Bioenergie bezüglich der Flexibilitätsprämie und bei den Vergütungsregelungen im Seuchenfall sofortiger Regelungsbedarf besteht und nicht auf eine umfassende EEG-Novelle gewartet werden kann. Die Änderung von I. Nr. 5 der Anlage 3 zum EEG 2017 sorgt für Investitionssicherheit für Anlagenbetreiber die ihre Bioenergieanlagen flexibilisieren sollen. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass Betreiber die Flexibilitätsprämie erhalten, wenn sie spätestens 16 Monate nach Schließung des Deckels die Flexibilisierung abgeschlossen haben.

Die Änderungen in § 44 und § 101 EEG sollen dafür sorgen, dass im Seuchenfall, falls Veterinärämter verpflichtet sind, Sperr- und Beobachtungsgebiete zu verhängen, in denen keine Gülletransporte mehr durchgeführt werden und deshalb Biogasanlagen vorübergehend nicht den vorgeschriebenen Mindestanteil an Gülle in den Anlagen vergären können, den zusätzlichen Vergütungsbestandteile für die Güllevergärung nur für den Zeitraum in denen der Mindestanteil unterschritten wird, nicht mehr erhalten. Die Anlage kann aber nach Aufhebung der Sperr- und Beobachtungsgebiete die erhöhte Vergütung wieder in Anspruch nehmen. Die Dringlichkeit für diese Regelung ergibt sich aus der aktuellen Gefahr eines Ausbruchs der afrikanischen Schweinepest.

Der Änderungsantrag nimmt Vorschläge aus der Stellungnahme des Bundesverbandes Bioenergie zur kurzfristigen Lösung beider Probleme auf, die sich auf eine Formulierungshilfe des Bundeswirtschaftsministeriums beziehen.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/2108 in seiner 14. Sitzung am 27. Juni 2018 abschließend beraten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnerte an diverse Debatten im Ausschuss über die Geschwindigkeit der Energiewende, wobei es immer einzelne Bremser gegeben habe. Zwischenzeitlich sei die Lage noch dramatischer, denn Deutschland liege europaweit beim Anteil der erneuerbaren Energien auf Platz 18, was eine millionenhohe Strafzahlung an die EU im Jahr 2020 bedeute, weil die Klimaschutzziele sowie das Erneuerbaren-Ziel nicht eingehalten würden. Die Antwort im Koalitionsvertrag, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu steigern, sei vernünftig gewesen. Konsens in der letzten Wahlperiode sei darüber hinaus gewesen, dass die Ausbaukorridore nicht reichten, um Sektorenkopplung zu ermöglichen. Nun sollten die Sonderausschreibungen jedoch nicht kommen. Mit ihrem Gesetzentwurf wolle die Fraktion nur die allernotwendigsten Korrekturen vornehmen, um Planungssicherheit für 5.000 Unternehmen zu schaffen. Da der Sachverständige vom Fachverband Biogas in der Anhörung eine Korrektur vorgeschlagen habe, liege ein Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf vor, in dem es um Ausnahmeregelungen für Gülletransporte sowie die Flexibilitätsprämie, also Investitionssicherheit, für Biogasanlagen gehe.

Die **Fraktion der CDU/CSU** beschrieb, dass der vorgelegte Gesetzentwurf Sonderausschreibungen für 1.500 Megawatt Windenergieleistung an Land und 800 Megawatt Solarstromleistung fordere. Die Sonderausschreibung komme – so wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – mit der Aufnahmefähigkeit der Netze. Die Innovationsansätze müssten generell auf den Ausbau der erneuerbaren Energien angewandt werden, denn es werde kein Gramm CO₂ eingespart, wenn die Anlagen aufgestellt, aber nicht genutzt werden könnten. Der Umbau des Energiesystems dürfe nicht nur an die Erzeuger adressiert werden, sondern auch in Richtung Netze, Speicher, Nutzbarkeit und vor allem in Richtung der Akzeptanz. Wenn die Menschen nicht mitgenommen würden, mache die Energiewende keinen Sinn. Die Fraktion betonte abschließend, es sei im Koalitionsvertrag fest verankert, dass die Sonderausschreibungen kämen, sobald die Aufnahmefähigkeit der Netze und die Akzeptanz gewährleistet seien. Hier gehe Sorgfalt und Vernunft vor Schnelligkeit.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass die Geschwindigkeit der Energiewende die Fraktion sehr beschäftige. Hierzu gebe es entsprechende Ausführungen im Koalitionsvertrag. Die Koalition habe erkannt, dass das Ziel 2020 nicht erreichbar sei, was dazu führe, dass die Anstrengungen erhöht würden, um die Klimalücke so klein wie möglich zu halten. Dazu seien die Sonderausschreibungen für 4 Gigawatt Solarenergie, 4 Gigawatt Windenergie onshore sowie etwas für Offshore-Energie vereinbart worden. Der Koalitionsvertrag sehe zudem vor, die Netze anders zu betreiben, wo unglaubliche Potentiale sehr schnell zu realisieren seien. Die Ausbaumengen könnten

jetzt bereits ausgeschrieben werden, weil diese Potentiale zeitnah netzentlastend wären. Die Fraktion werde dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zustimmen, weil derzeit ein eigener Entwurf vorbereitet werde, der in der zweiten Jahreshälfte 2018 in aller gebotenen Eile beschlossen werden solle, um die Klimalücke zu 2020 zu schließen und den Pfad zu 2030 zu realisieren.

Die **Fraktion der AfD** kündigte die Ablehnung des Gesetzentwurfs an, weil der massive Zubau der Windenergie für verfehlt gehalten werde. Die Gründe hierfür hätten sich in der Anhörung bestätigt. Der massive Ausbau der Windkraft sei nicht grundlastfähig und passende Speicher seien nicht vorhanden, was Prof. Dr. Schwarz in der Anhörung bestätigt habe. Die Vertreter der Bürgerinitiativen hätten eindrücklich geschildert, wie die Lebensqualität der Bürger sowie die Natur und Kulturlandschaften – insbesondere im Norden Deutschlands – beeinträchtigt seien. Eine Verschlimmerung dieses Zustandes halte die Fraktion für völlig falsch. Die Fraktion gab folgendes technische Problem beim Zubau zu bedenken: Es würden noch öfter negative Strompreise verzeichnet, was dazu führe, dass die Anlagen in Zukunft weniger rentabel seien. Insgesamt sei für die Fraktion die Windkraft nur eine Ergänzung der grundlastfähigen Energieerzeugung, solange es keine Speicher gebe.

Die **Fraktion der FDP** legte dar, dass Akzeptanz nicht nur eine Sache der Optik, sondern auch eine des Preises sei. Es stelle sich die Frage, was man der Gesellschaft, den Bürgern, der Wirtschaft zumute. Entscheidend sei, wie man mit den Problemen umgehe, die aktuell bestünden, wie Platz oder Kosten. Die Marktverantwortung dürfe nicht vergessen werden, weshalb nun geklärt werden müsse, welche Antworten die Politik der Wirtschaft auf Fragen zum Preis und zur Planungssicherheit gebe. Die Fraktion lehne den Gesetzentwurf ab.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kündigte die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf an.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(9)93.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/2108 zu empfehlen.

Berlin, den 27. Juni 2018

Johann Saathoff
Berichterstatter

